# bauen + rechten : Bauen ist gefährlich!

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **97 (2010)**

Heft 9: **Landschaft = Paysage = Landscape**

PDF erstellt am: **29.05.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

# § Bauen ist gefährlich!

Baustellen bergen zahlreiche Gefahren. Unfälle sind keine Seltenheit, und die Schäden, die an Leib und Leben, Sachen und Vermögen entstehen können, sind mitunter beträchtlich. Dementsprechend schwerwiegend sind in diesen Fällen die finanziellen Folgen für die Verantwortlichen. Unter Umständen muss zudem – insbesondere bei Personenschäden – mit einem Strafverfahren gerechnet werden, etwa wegen leichter oder schwerer Körperverletzung, fahrlässiger Tötung und anderem mehr.

An Schutzvorschriften, die von den an einem Bau Beteiligten einzuhalten sind, mangelt es nicht. Umso schwieriger war es bisher, sich in der Flut der Bestimmungen zurechtzufinden. Ein Umstand, der viele Architekten in der Vergangenheit wenig kümmerte, weil sie annahmen, dass für dieses Thema die Unternehmer zuständig sind. Zu Unrecht, wie ein neuer Bundesgerichtsentscheid zeigt.

Im Rahmen des Umbaus eines Einfamilienhauses in Zürich war ein Gipser beim Verkleiden der Balkondecke im 1. Obergeschoss über die Balkonbrüstung gefallen und hatte sich das Handgelenk gebrochen. Der Architekt hatte zuvor, d. h. kurz vor Ende der Bauarbeiten, das Fassadengerüst entfernen lassen. In der Folge hatte er es versäumt, den Unternehmer, der die Balkondecke zum Abschluss verkleiden sollte, darüber zu informieren, und sich demzufolge auch nicht vergewissert, dass dieser geeignete Massnahmen zur Sicherung seiner Arbeiter trifft. Das Bundesgericht bestätigte mit seinem Entscheid die Verurteilung des bauleitenden Architekten durch die Vorinstanz wegen fahrlässiger Körperverletzung (Bundesgerichtsurteil BGE 6B_1016/2009 vom 11. Februar 2010).

In seinem Urteil stelle das Bundesgericht zwar fest, dass sich weder aus der Bauarbeitenverordnung noch aus der Verordnung über die Unfallverhütung eine direkte Verpflichtung des bauleitenden Architekten gegenüber Personen ableiten lasse, die weder seine Arbeitnehmer sind, noch in einem Subordinationsverhältnis zu ihm stehen. Dies bedeute «allerdings nicht, dass die Bauleitung die genannten Vorschriften nicht beachten» müsse (!). Auch unabhängig davon, ob die SIA-Normen anwendbar seien, die der Bauleitung subsidiär zum Unternehmer grundsätzlich eine Verantwortung für die Sicherheit auf dem Bau auferlegen (SIA-Norm 118, Art. 114), sei davon auszugehen, dass sich entsprechende Sorgfaltspflichten aus dem sog. «allgemeinen Gefahrensatz» ergeben. Mit anderen Worten seien «die mit der Leitung und Ausführung eines Bauwerks betrauten Personen dafür verantwortlich, dass in ihrem Bereich die Regeln der Baukunde eingehalten werden.» Im Urteil heisst es weiter: «Zu den Aufgaben der Bauleitung zählt die Koordination und Überwachung der gesamten Bauarbeiten. Der Bauleiter muss die durch die Umstände gebotenen Sicherheitsvorkehrungen anordnen und generell für die Einhaltung der anerkannten Regeln der Baukunde sorgen. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob die gefährdeten Personen dem Bauleiter direkt unterstellt sind. Kann die Bauleitung jederzeit durch Anordnungen und Weisungen in den Gang der Arbeiten eingreifen, muss sie sicherstellen, dass die Sicherheitsvorschriften beachtet werden.»

Im vorliegenden Fall warf das Bundesgericht dem bauleitenden Architekten nicht vor, das Fassadengerüst vor Ende der Bauarbeiten entfernt und damit (für die Bauherrschaft) Kosten gespart zu haben. Als Sorgfaltspflichtverletzung wurde ihm vielmehr angelastet, dass er den Unternehmer nicht zumindest darüber informiert hatte, damit dieser seinerseits die zur Sicherheit seiner Arbeitnehmer erforderlichen Massnahmen zur Einhaltung der notwendigen Sicherheitsstandards hätte ergreifen können.

Bauen ist also auch für Architekten gefährlich. Fallstricke lauern nach diesem Urteil selbst dort, wo die Schutzbestimmungen keine ausdrückliche Verpflichtung zu Lasten des bauleitenden Architekten vorsehen. Immerhin existiert nun neu ein Handbuch des Instituts für Schweizerisches und Internationales Baurecht an der Universität Fribourg (Hrsg.), das für einen Überblick über die anwendbaren Schutzbestimmungen sorgt und sie in einen Gesamtzusammenhang stellt: Rainer Schumacher, Sicheres Bauen und sichere Bauwerke, Wer haftet? Alle!, Schulthess Verlag, Zürich, Basel und Genf 2010, ISBN 978-3-7255-6058-5.

Isabelle Vogt, vogt@luksundvogt.ch

www.swissfiber.com

swissfiber